

Tagung des Praxisbeirats Beistandschaft am 12. und 13.9.2022

**Fallwerkstatt der Abteilung
Unterhaltsrealisierung im Ausland**

Brainstorming: Unterstützungsbedarf in der Beistandschaft?

Teil 1:
Grundfragen des Abstammungsrechts

Fall 1

François ist am 01.11.2020 als unehelicher Sohn der deutschen Staatsangehörigen Dörte und des italienischen Staatsangehörigen Giovanni in Bordeaux (Frankreich) geboren, wo seine Eltern seit 2018 glücklich zusammenleben und arbeiten. Unmittelbar nach der Geburt erkannte Giovanni seinen Sohn vor dem zuständigen französischen Standesamt in Bordeaux an. Er wurde daraufhin in die Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Dörte stimmte der Anerkennung nicht zu. Im Juni 2022 trennten sich Giovanni und Dörte. Dörte zog mit dem Kind zu Ihren Eltern nach Fulda. Sie beantragte zunächst UV-Leistungen. Die Sachbearbeiterin der UV-Stelle ist sich aber unsicher, ob Giovanni wirklich der rechtliche Vater des Kindes ist. Dörte hat ihr doch erzählt, dass sie der Vaterschaft nie zugestimmt habe. Unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gem. § 1 Abs. 3 UVG wird Dörte an die Beistandschaft verwiesen, um die Frage der Abstammung zu klären.

Was empfehlen Sie ihr?

Lösung Fall 1

Besteht bereits ein Abstammungsverhältnis zwischen Vater und Kind?

- Ja, wenn die in Frankreich erfolgte Vaterschaftsanerkennung in Deutschland anerkennungsfähig ist.
- Nach welchen Kriterien beurteile ich das?
 - Bei einer gerichtlichen Abstammungsentscheidung: §§ 110, 109 FamFG
 - Bei einem außergerichtlich (wie hier) begründeten Abstammungsverhältnisses: **IPR-rechtliche Anknüpfung:**

Lösung Fall 1

Prüfungsschema der IPR-rechtlichen Anknüpfung:

- Welchem Recht unterliegt das Abstammungsverhältnis?
 - Keine einheitliche internationale Regelung
 - Deutsches Kollisionsrecht: Art. 19 EGBGB
(auf den Zeitpunkt der Abstammungsbegründung abstellen)
 - Ggf. Verweisung-Rückverweisung durch ausländisches IPR

- Prüfung des materiellen Abstammungsrechts der ermittelten Rechtsordnung?

- Ordre Public-Prüfung

Lösung Fall 1

Anwendung der IPR-rechtlichen Anknüpfung:

➤ Deutsches Kollisionsrecht:

- Art. 19 EGBGB : Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem **Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hat. 2. Sie kann **im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört**. 3. Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Artikel 14 Absatz 2 unterliegen (...)
- Ergebnis? Mögliche anwendbare Rechtsordnungen?

Lösung Fall 1

Schritt 1: Was ergibt sich aus Art. 19 EGBGB?

Achtung!!: Es ist auf den Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung abzustellen!

- 1. Alt: Zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung hatte das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Frankreich. Die Frage der Abstammung richtet sich daher gem. Art. 19 Alt. 1 EGBGB nach **französischem Abstammungsrecht.**
oder
- 2. Alt. Zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung war der Vater des Kindes Italiener. Die Frage der Abstammung kann sich daher auch gem. Art. 19 Alt. 2 nach **italienischem Recht** richten.
- 3. Alt. Findet hier nicht Anwendung, da die Eltern nie verheiratet waren.

Lösung Fall 1

Schritt 2: Was ergibt sich aus dem ausländischen Kollisionsrecht: Annahme der Verweisung? Rück- oder Weiterverweisung?

- ❖ Art. 311-15 des französischen code civil verweist auf die Anwendung französischen Rechts, wenn Vater und Kind ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Frankreich haben. **(Annahme der Verweisung (+))**.
- ❖ Art. 33 des italienischen Gesetzes 218/1995 verweist auf die Staatsangehörigkeit des Elternteils zu dem die Abstammung begründet werden soll. **(Annahme der Verweisung (+))**.

Ergebnis?

Die Begründung der Abstammung kann wahlweise nach französischem oder italienischem Recht geprüft werden.

Günstigkeitsprinzip: Es reicht, wenn die Abstammung nach französischem oder nach italienischem Recht begründet ist.

Lösung Fall 1

Schritt 3: Prüfung des ausländischen Rechts

- Art. 316 des französischen code civil: Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung vor dem zuständigen Standesamt.
- Die Anerkennung ist nach französischem Recht wirksam erfolgt und ist **nach französischem Recht auch nicht zustimmungsbedürftig.**

Schritt 4: Ordre Public Prüfung

- hier kein Verstoß gegen grundlegende Wertvorstellungen des deutschen Rechts.
- Keine Prüfung des deutschen Abstammungsrechts!

Fall 1: Abwandlung

Welches Recht wäre anwendbar, wenn die Abstammung in Frankreich nicht oder nicht wirksam begründet worden wäre?

- Kriterien von Art. 19 Abs. 1 EGBGB allerdings: aus jetziger Sicht!
 - **gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes: deutsches Recht**
 - **Staatsangehörigkeit von Giovanni: italienisches Recht**
 - **Recht der allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe : hier immer noch (-)**

Fall 1: Abwandlung

Wo könnte Giovanni die Vaterschaft freiwillig anerkennen?

➤ Art. 11 EGBGB: Ortsform
d.h. hier:

- nach Deutschland kommen und die Erklärung vor einer der deutschen Beurkundungsstellen (JA, StA, Notar) abgeben
- Die Erklärung vor der deutschen Botschaft oder einem der Generalkonsulate abgeben (in Bordeaux gibt es eins)
- Die Erklärung vor einer französischen Stelle abgeben, die nach französischem Recht zur Entgegennahme solcher Erklärungen befugt ist

➤ Achtung: Form der Anerkennung und materielles Recht können verschieden sein!

Fall 1: Abwandlung

Was tun, wenn Giovanni die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennen?

- **Vaterschaftsfeststellungsverfahren kann wahlweise in Deutschland oder Frankreich geführt werden**
 - Gerichtstand in Deutschland: §§ 100, 170 FamFG (AG, Familiengericht des gA des Kindes: Keine Zuständigkeitskonzentration!)
 - Gerichtstand in Frankreich: Allgemeiner Gerichtsstand gem. Art. 42 CPC (frz. ZPO)

Fall 1: Abwandlung

Vorgehensweise?

- Bei Verfahrenseinleitung in Deutschland:
 - Anträge wie üblich stellen aber auf Zustellung aller Schriftstücke achten, sonst Anerkennungshindernis (keine öffentliche Zustellung!)
 - P: Beweiserhebung: wenn Mitwirkung des Putativvaters nicht erzwungen werden kann, Beweisvereitelung (BGH NJW 1986, 2371; 1972, 1133)

- Bei Verfahrenseinleitung in Frankreich:
 - Beauftragung eines örtlichen Anwalts erforderlich.
 - Die Beiordnung kann direkt ggf. mit Hilfe des DIJUF beim TJ (Bureau d'aide juridictionnelle) beantragt werden.
 - Behördliche Verfahrenshilfe kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Vaterschaftsfeststellungsantrag mit einem Antrag auf Unterhaltsfestsetzung verbunden wird, da sich die Rechtshilfe aus der EuUnthVO ergibt.

Teil 2:
Grundzüge der Unterhaltsgeltendmachung im
Ausland

Fall 2

Frau Weber sucht die Unterstützung der Beistandschaft, da der Vater ihrer 16-jährigen Tochter Julia, Herr Weber, vor einigen Wochen nach Österreich gezogen ist und mit dem Umzug seine Unterhaltszahlungen eingestellt hat. Es besteht ein gerichtlicher Titel über 100 % des jeweiligen Mindestunterhalts, den die Mutter im Rahmen der Scheidung 2010 erwirkt hat. Vor seinem Umzug hat Herr Weber regelmäßig gezahlt. Die Kindesmutter bittet Sie um Unterstützung bei der Geltendmachung des Unterhalts.

Wie gehen Sie vor?

Lösung Fall 2

Direkte Vorgehensweise oder Rechtshilfe?

direkt:

= Antrag auf Vollstreckbarerklärung und/oder Vollstreckung wird direkt beim zuständigen ausländischen Gericht/Vollstreckungsorgan eingereicht

Rechtshilfe:

= Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung und/oder Vollstreckung wird bei der zuständigen ausländischen Stelle mit Hilfe der zentralen Behörden eingereicht.

Vorgehen wahlweise direkt oder mit Unterstützung der zentralen Behörden

EuGH Beschluss vom 09.02.2017 (C:2017:104);

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=187686&pageIndex=0&doclang=en&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=848594>

Lösung Fall 2

direkte Vorgehensweise

- **erheblicher Zeitgewinn** (kein Vorprüfungsverfahren durch zentrale Behörden, kurze Kommunikationswege während des Verfahrens)
- bessere Möglichkeit, auf das Verfahren **Einfluss** zu nehmen
- Kosten: wenn Vollstreckbarerklärungs-/Vollstreckungsverfahren kostenlos kein Nachteil
wenn Kosten anfallen → PKH bei ausländischer Behörde beantragen
idR keine Übernahme von Übersetzungskosten

Lösung Fall 2

Inanspruchnahme von Rechtshilfe

- Möglichkeit der Inanspruchnahme von unterstützenden Leistungen durch die zentralen Behörden(zB Aufenthaltsermittlung).
- Verfahrenskostenfreiheit für minderjährige Kinder.
- Übernahme von Übersetzungskosten, wenn Ast. Anspruch auf ratenlose Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO hat.
- Erhebliche Verfahrensverzögerung durch Vorprüfungsverfahren.
- Teilweise wird im Ausland faktisch keine Rechtshilfe geleistet (Italien, Griechenland, Spanien).
- Lange Kommunikationswege

Lösung Fall 2

Inanspruchnahme von Rechtshilfe nach Kap. VII EuUnthVO:

Vorprüfungsverfahren gem. §§ 7 ff. AUG

- Antrag beim zentralen Amtsgericht (§28 AUG)
- Formzwang bei EuUnthVO und HUÜ 2007, nicht bei UN-Übk. 1956
- Prüfung der Mutwilligkeit und der offensichtlichen Begründetheit des Antrages
- keine Prüfung der Erfolgsaussichten

Gleiches Verfahren bei Rechtshilfe nach Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 und UN-Rechtshilfeübereinkommen von 1956.

Lösung Fall 2

Abwägungskriterien:

- Verfügt der Vollstreckungsstaat über eine effektiv **funktionierende Rechtshilfebehörde?** (problematisch: Italien, Griechenland, Spanien, Polen; funktionierend aber sehr langsam: Frankreich, Belgien, England)
- **Kosten: Kostenfreiheit** des Verfahrens im Ausland ? Beantragung **PKH** möglich? Hohe **Übersetzungskosten?** (seit Einführung der Entscheidungsauszüge in der EU selten)
Möglichkeit/Bereitschaft zur Kostenübernahme durch Elternteil, um Zeit zu gewinnen?
- **Eilbedürftigkeit** des Falls?
- Erfordernis **besonderer Maßnahmen** vor Einleitung der Vollstreckung? (zB Aufenthaltsermittlung)
- **Sprachkenntnisse** iB auf den Vollstreckungsstaat/Anträge auf Deutsch oder Englisch möglich?
 - evtl. Unterstützung durch DIJUF oder dessen Kooperationsanwälte möglich -

Lösung Fall 2

Österreich:

- **Rechtshilfebehörde:** stellt Antrag auf Beiordnung eines Rechtsbeistands. Diese/r stellt Anträge auf Vollstreckbarerklärung und/oder Vollstreckung beim zuständigen Bezirksgericht. Zeitverlust ist daher gegeben, aber nicht so stark wie in anderen Ländern.
- **Kosten:** Die Gerichts- und Vollstreckungskosten für Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung zur Durchsetzung von Unterhalt sind für minderjährige Kinder werden dem Schuldner auferlegt. Übersetzungskosten fallen idR nicht an. Bei Vorgehen im Wege der Rechtshilfe wird Rechtseistand im Rahmen von PKH beigeordnet → keine Rechtsanwaltskosten
- **Sprachkenntnisse:** Gerichtssprache ist Deutsch, keine Probleme bei direkter Antragstellung

Lösung Fall 2

Direktes Vorgehen/Inanspruchnahme von Rechtshilfe:

Vollstreckbarerklärung

= Zulassung zur Vollstreckung im Vollstreckungsstaat (auch Exequatur genannt)

- Innerhalb der EU nur für Titel erforderlich, deren Verfahren vor dem 18.06.2011 eingeleitet wurde (sog. Alttitle), Neutitel sind direkt vollstreckbar
- In Drittstaaten gibt es diese Unterscheidung nicht → Vollstreckbarerklärung ist **immer** erforderlich
- Vollstreckbarerklärung richtet sich in der EU nach Art. 23ff EuUnthVO
- **vier Anerkennungshindernisse** nach Art. 24 EuUnthVO: wichtig ist die ordnungsgemäße Zustellung → keine öffentliche Zustellung des Antrags oder des Titels!

Lösung Fall 2

Direktes Vorgehen/Inanspruchnahme von Rechtshilfe:

Vollstreckbarerklärung in Österreich:

- Zuständig ist das Bezirksgericht am Wohnsitz des Schuldners, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Bezirksgericht am Sitz des Drittschuldners bzw. in dem Bezirk, in dem in Vermögen des Schuldners vollstreckt werden soll, zuständig (Vollstreckungsgericht).
- Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann zusammen mit Antrag auf Vollstreckung eingereicht werden, Vollstreckbarerklärung muss aber zuerst erfolgen.
- Gem. Art. 28 EuUnthVO ist mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ein Auszug zum Titel (gerichtliche Titel Anhang II, Urkunden Anhang IV) statt einer Übersetzung vorzulegen. Österreichische Gerichte verzichten nach Art. 29 EuUnthVO oft darauf, da keine Übersetzung deutscher Titel erforderlich ist.

Lösung Fall 2

Zwangsvollstreckung im Ausland:

Im Ausland kann aus folgenden Unterhaltstiteln vollstreckt werden:

- Titel, die im Vollstreckungsstaat erlassen wurden
- Direkt vollstreckbare Unterhaltstitel gem. Art. 17 EuUnthVO (Neutitel)
- Unterhaltstitel, die für das Gebiet des Vollstreckungsstaates für vollstreckbar erklärt wurden

Keine harmonisierte supranationale Vollstreckungsregelung!

Die Vollstreckung unterliegt dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates → österreichisches Vollstreckungsrecht wird angewendet

Lösung Fall 2

Zwangsvollstreckung in Österreich:

- Fahrnisexekution gem. § 249 EO (=Mobiliarpfändung) mit Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (§ 47 EO) über BG. Direkte Beauftragung eines Gerichtsvollziehers ist nicht möglich.
- Forderungsexekution gem. § 294 EO (=Lohnpfändung), letzteres auch bei unbekanntem Drittschuldner möglich gem. § 295 EO, wenn Geburtsdatum des Schuldners angegeben wird. BG fragt dann **einmal** beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger nach registrierten Drittschuldnern (Arbeitgeber, Sozialleistungsträger)
- Drittschuldnerkosten max. EUR 35,00
- Nach § 19 EO gibt es ein Exekutionspaket. Es umfasst die oben genannten Exekutionsformen, wobei bei einem Wechsel des Drittschuldners eine erneute Abfrage beim Hauptverband gestellt werden kann, ohne dass ein neuer Antrag gestellt werden muss.

Lösung Fall 2

Zwangsvollstreckung:

Vollstreckungsunterlagen nach Art. 20 EuUnthVO:

- Beglaubigte Abschrift der Vollstreckbaren Ausfertigung des Unterhaltstitels
- Entscheidungsauszüge gem. Anhang I bis IV
- Ggf. Vollstreckbarerklärungsentscheidung (soweit Titel nicht gem. Art. 17 EuUnthVO direkt vollstreckbar)
- Rückstandsberechnung

Bei direktem Vorgehen sind nur diese Unterlagen beizufügen. Wird die Rechtshilfe der Zentralen Behörden in Anspruch genommen ist Anhang VI auf Deutsch und der Sprache des Vollstreckungsstaats beizufügen (Antragsformular für Rechtshilfe).

Länderberichte und Hilfsmaterial

Grundstrukturen der EuUnthVO und des HUÜ 2007

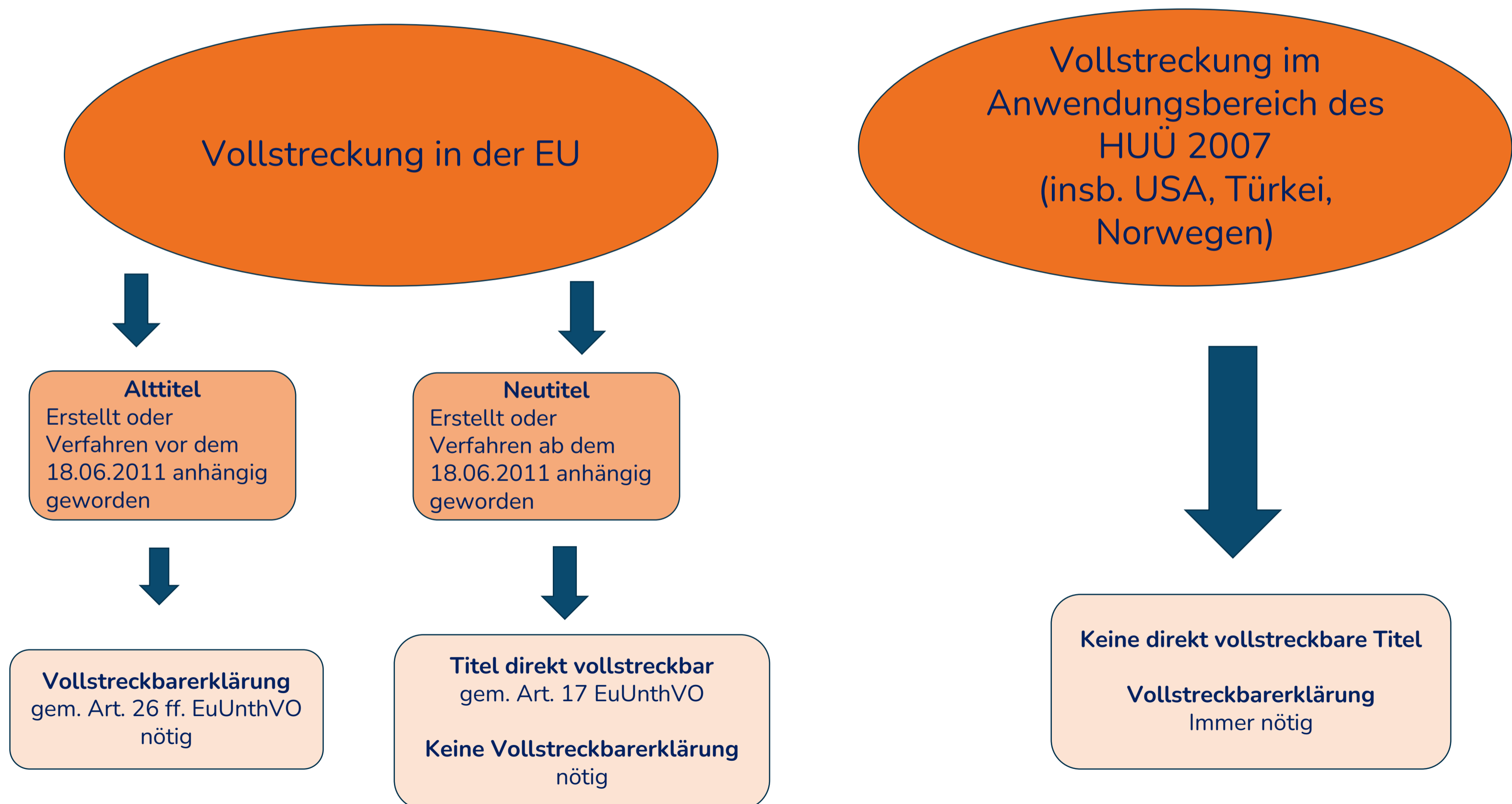
EuUnthVO

- Anwendungsbereich: EU MS seit 18.06.2011
- Regelung der internationalen Zuständigkeit (grds. auch in Bezug zu Drittstaaten)
- Regelung der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln der EU MS.
- Regelung der behördlichen Verfahrenshilfe.
- Regelung der PKH
- Regelung des anwendbaren Rechts (Verweisung auf HUP)

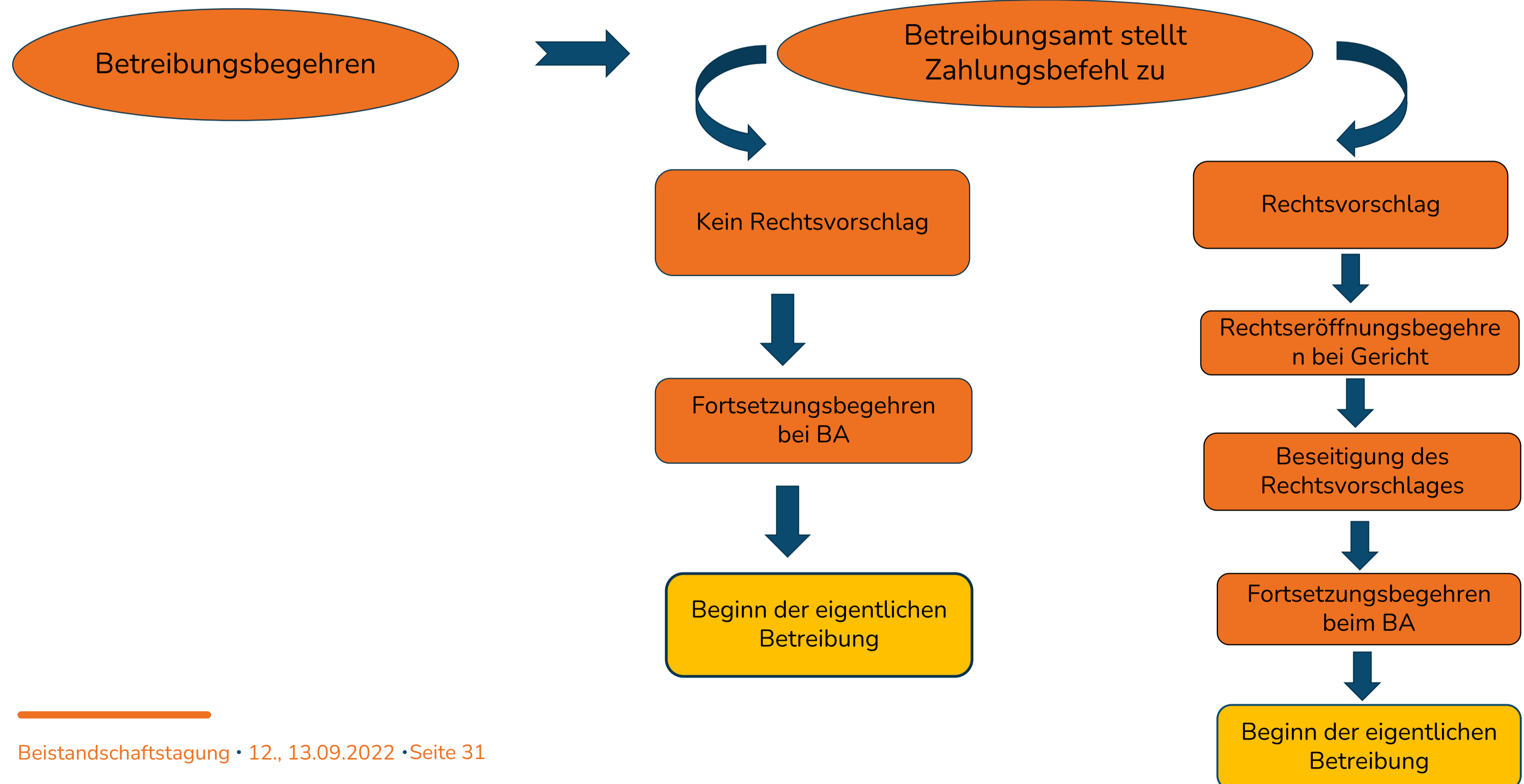
HUÜ 2007

- Anwendungsbereich: Beteiligte Staaten ab dem Zeitpunkt der Ratifizierung dh unterschiedliche Anwendungsdaten.
- Keine Regelung der internationalen Zuständigkeit. Nur negative Zuständigkeitsliste.
- Regelung der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln.
- Regelung der behördlichen Verfahrenshilfe.
- Regelung der PKH
- Keine Regelung des anwendbaren Rechts (ggf. ist Beteiligung am HUP gesondert zu prüfen)

Übersicht: Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel



Länderbericht Schweiz



Länderbericht USA

➤ **Titulierung des Unterhalts:**

- Internationale Zuständigkeit: Inlandsgerichtstand des Art. 3 b) EuUnthVO hilft bei US-Fällen nicht weiter!
- Vorbehalt der USA bei Titulierung am Berechtigtengerichtstand: Titel nur anerkennungsfähig, wenn Schuldner einen Bezug zu Dt. hat.
- Titelschaffung in den USA über Zentrale Behörden möglich

➤ **Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung:**

- Antrag auf behördliche Verfahrenshilfe gem. Art. 10 Buchst. a) HUÜ 2007 iVm § 7 ff. AUG an die Zentralen Behörden richten.

Länderbericht Niederlande

➤ **Direktes Vorgehen:**

- Direkter Antrag auf Vollstreckung (und ggf. vorherige Vollstreckbarerklärung), wenn die niederländische Sprache beherrscht wird.
- Alternativ: Rechtsanwalt in den Niederlanden beauftragen, der die erforderlichen Anträge stellt.

➤ **Behördliche Verfahrenshilfe:**

- Anträge auf Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung gem. Art. 56 EuUnthVO iVm § 7 ff. AUG möglich
- Die niederländische Zentrale Behörde stellt dann die erforderlichen Anträge von Amts Wegen

Länderbericht Großbritannien

Derzeit unklar wie Art. 67 des Brexitabkommens auszulegen ist!

Meldungen unter DIJUF Aktuell (www.dijuf.de) beobachten

Länderbericht Großbritannien (derzeitige Praxis)

Anträge auf behördliche Verfahrenshilfe (Behördenkooperation)

Anträge auf Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung (Direkte Anträge oder Anträge über Zentrale Behörden)

Antrag bis zum
30/12/2020
eingereicht

Antrag ab dem
01/01/2021 eingereicht

Titel ausgestellt
oder Verfahren
eingeleitet vor
dem 18/06/2011:

Titel ausgestellt
und Verfahren
eingeleitet
zwischen
18/06/2011 und
30/12/2020:

Titel ausgestellt und
Verfahren eingeleitet
ab 01/01/2021:

- Kapitel VII
EuUnthVO
- Formular Anhang
VI

- Art. 10a HUÜ 2007
- Haager Formulare

- EuUnthVO
(Art. 23 ff.)
- Anlagen gem.
Art. 28 EuUnthVO
(Anhänge II oder
IV!)

- EuUnthVO (Art.
17 ff.)
- Anlagen gem.
Art. 20 EuUnthVO
(Anhänge I or III!)

- HUÜ 2007 (Art. 20
ff.)
- Anlagen gem. Art.
25 HUÜ 2007
(Empfohlene Haager
Formulare
„Entscheidungsaus-
züge“)

Achtung:
Die Anlagen zu dem Antrag auf behördliche
Verfahrenshilfe können je nach Ausstellungsdatum
des Titels einer anderen Rechtsgrundlage unterliegen
als die Anlagen zum Vollstreckbarerklärungs und
Vollstreckungsantrag!!!

Länderbericht Türkei

➤ **Achtung bei Anschriftenermittlung!**

- Bei türkischen Staatsangehörigen ist neben Namen und Geburtsdatum mindestens die türkische Identifikationsnummer erforderlich! Ohne diese wird Ersuchen pauschal abgelehnt.

➤ **Direktes Vorgehen zur Unterhaltsrealisierung:**

- Beauftragung eines Rechtsanwalt sinnvoll, da bei Verfahren zur Vollstreckbarerklärung eine mündliche Verhandlung

➤ **Behördliche Verfahrenshilfe zur Unterhaltsrealisierung:**

- Antrag über Vorprüfungsgericht einreichen (§ 7ff. 28 AUG)
- Achtung hohe Übersetzungskosten!
Türkische Zentrale Behörde besteht auf Einreichung sämtlicher Unterlagen auf Türkisch (v.a. Titel, Formulare liegen zum Teil zweisprachig vor).

Länderbericht Frankreich

Direktes Vorgehen

➤ Vollstreckbarerklärung (bei Alttiteln)

direkte Beantragung beim *Tribunal Judiciaire des Wohnortes des Unterhaltspflichtigen*

➤ Vollstreckung

- private Beauftragung eines örtl. zust. Gerichtsvollziehers (PKH kann beantragt werden oder Kostenvorschuss ca. 300 EUR, der im Rahmen der Vollstreckung geltend gemacht wird)
- Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner
- Zahlungskontrolle
- Kurze Kommunikationswege

Verfahren mit Hilfe der Zentralen Behörden

➤ Vorprüfung

- Antrag auf behördliche Verfahrenshilfe für Vollstreckbarerklärung u. Vollstreckung beim zust. dt. zentralen AG
- Weiterleitung an BfJ
- Weiterleitung an franz. ZB: Beiordnung eines Rechtsanwalts

➤ Vollstreckbarerklärung

Antragstellung durch beigeordneten Anwalt

➤ Vollstreckung

- Anweisung des beigeordneten GV via ZB und beigeordneten RA
- ZB können Auslagenerstattung verlangen, wenn keine Befreiung von der Erstattungspflicht bewilligt wurde
- Kommunikation zwingend über ZB

Länderbericht Österreich (Titulierung)

Möglichkeiten der Titulierung:

- Inlandsgerichtstand gem. Art. 3b EuUnthVO vorhanden, örtlich zuständig ist gem. § 28 AUG das Amtsgericht am Sitz des OLG in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Direkter Antrag beim zuständigen österreichischen Gericht auf Erlass eines Titels mit Kosten verbunden, da Anwaltszwang besteht, wenn Unterhaltsforderung 5.000 € übersteigt
- Möglichkeit der Titulierung über Zentrale Behörden: hier wird dem Kind ein Rechtsbeistand beigeordnet.

Länderbericht Österreich (Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung)

Vorgehensweise nach
Abwägung im Einzelfall
entscheiden!

Direkte Vorgehen

➤ Vollstreckbarerklärung: (bei Alttiteln)

Direkte Beantragung beim Bezirksgericht am gA des Unterhaltspflichtigen

➤ Kostenbefreiung

Gem. Anmerkung 8 zu TP 4 GGG werden die Gerichts- und Vollstreckungskosten dem Schuldner auferlegt

➤ Vollstreckung

- Vollstreckungsantrag beim BG
- Fahrnis- u. Forderungsexekution, letzteres auch bei unbekanntem Drittschuldner möglich (§ 2945 EO)
- Exekutionspaket nach § 19 EO
- Drittschuldnerkosten max. EUR 35,00

Verfahren mit Hilfe der Zentralen Behörden

➤ Vorprüfung

- Antrag auf Durchführung von Rechtshilfeverfahren für Vollstreckbarerklärung u. Vollstreckung beim zentralen AG
- Weiterleitung an BfJ
- Weiterleitung an österr. Zentrale Behörde
- Beiordnung eines Rechtsbeistands

➤ Kostenbefreiung

Der Rechtsbeistand wird im Rahmen von PKH beigeordnet. Kostenfreiheit gem. Anmerkung 8 zu TP 4 GGG.

➤ Vollstreckbarerklärung

Antrag auf Vollstreckbarerklärung durch beigeordneten Rechtsbeistand.

➤ Vollstreckung

Antrag auf Vollstreckung durch beigeordneten Rechtsbeistand.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Isabelle Jäger-Maillet, LL.M.

maillet@dijuf.de
06221 9818 - 21

oder www.dijuf.de

Catharina Töppe

toeppe@dijuf.de
06221 9818 - 40

oder www.dijuf.de